



Schlichtungsausschuss zur Beilegung von Streitigkeiten in einem Ausbildungsverhältnis

Bei der Industrie- und Handelskammer Würzburg-Schweinfurt besteht gemäß § 111 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes ein Ausschuss zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Ausbildenden und Auszubildenden. Dieser kann nur Streitigkeiten aus einem **bestehenden Berufsausbildungsverhältnis** innerhalb des Kammerbezirkes der IHK Würzburg-Schweinfurt verhandeln. Die Verhandlung ist Prozessvoraussetzung für eine Klage vor dem Arbeitsgericht.

1. **Der Schlichtungsausschuss wird nur auf Antrag des Ausbildenden oder des Auszubildenden tätig. Ist ein Beteiligter minderjährig, so kann der Antrag nur von den gesetzlichen Vertretern gestellt werden.** Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle der Kammer schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben. Der Antrag soll die Bezeichnung der Beteiligten, ein bestimmtes Antragsbegehren, die Begründung des Antragsbegehrens und die Unterschrift des Antragstellers enthalten.
2. Eine Streitigkeit soll erst vor den Schlichtungsausschuss getragen werden, wenn die Bemühungen der Vertragspartner, selbst zu einer Verständigung zu kommen, ohne Erfolg geblieben sind.

In der Verhandlung strebt der Schlichtungsausschuss die gütliche Einigung der Vertragspartner an. Sofern das Verfahren keine anderweitige Erledigung findet, hat der Ausschuss einen Spruch zu fällen. Ein vom Ausschuss gefällter Spruch wird nur wirksam, wenn er innerhalb einer Woche nach der Verkündung anerkannt wird. Die Anerkennung des Spruches kann im Verhandlungstermin schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle der Kammer erklärt werden. Erfolgt keine Anerkennung, so kann binnen zwei Wochen nach ergangenen Spruch Klage vor dem Arbeitsgericht erhoben werden. Erscheint ein Vertragspartner nicht zum Verhandlungstermin, so kann der Schlichtungsausschuss einen Säumnisspruch fällen. Die Beteiligten erhalten eine Niederschrift über das Ergebnis der Verhandlung. Aus den Vergleichen, die vor dem Ausschuss geschlossen worden sind und aus Sprüchen des Ausschusses, die von den Beteiligten anerkannt sind, findet die Zwangsvollstreckung statt, wenn der Spruch von dem Vorsitzenden des Arbeitsgerichts, das für die Geltendmachung des Anspruchs zuständig wäre, für vollstreckbar erklärt worden ist.

3. **Das Erscheinen zur mündlichen Verhandlung der Beteiligten wird in der Regel angeordnet.** Sie können die Verhandlung vor dem Schlichtungsausschuss selbst führen oder sich vertreten lassen (§ 11 Abs. 2 ArbGG).
4. Die Verhandlung vor dem Schlichtungsausschuss ist **nicht öffentlich**. Das Verfahren ist gebührenfrei. Jeder Vertragspartner trägt die ihm durch das Verfahren entstandenen Kosten selbst. Zeugen und Sachverständige sind von demjenigen zu entschädigen, der sie zum Beweis seiner Behauptung angeboten hat.

Die Verfahrensordnung des Schlichtungsausschusses kann in den Geschäftsstellen der IHK Würzburg oder Schweinfurt eingesehen werden.